

Ob sich nun die beabsichtigte Täuschung auf die äussere Form beschränkt, oder ob sie auch den Rechtsinhalt der Urkunden in sich begreift, muss die weitere Prüfung zeigen.

Wir beginnen die Untersuchung mit B, weil hier die Verhältnisse am durchsichtigsten sind¹. B will noch für den Bischof Ingo ausgestellt sein, das Datum dieses Diploms (16. März 1038) bezeichnet aber einen Zeitpunkt, an dem Ingo bereits tot und sein Nachfolger Wibert schon im Amte war². Dass etwas derartiges auch einer echten Vorlage schon angehört haben könnte, ist nicht wahrscheinlich, dass aber ein Fälscher hier die genügende Sorgfalt hätte vermissen lassen, zumal wenn es ihm, wie bereits vermutet, nur darauf ankam, einen nicht mehr lebenden Bischof einzuführen, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Das Diktat von B beruht nun, wie sich auf den ersten Blick ergibt, auf einer älteren Vorlage, und es ist zuerst von Sickel bemerkt worden, dass dies Diplom grösstenteils wörtlich mit dem DO. I. 374 für Asti übereinstimmt, das noch von Heinrich III. (St. 2204) bestätigt worden ist. Danach war anzunehmen, unserem Diplom müsse eine echte Vorlage zu Grunde liegen, die, entweder gleichzeitig mit diesem Ottonischen Diplom oder irgendwie von ihm abhängig, zuletzt in einer echten Urkunde Konrads II. wiederholt und bestätigt worden sei. Dies ist indessen nicht mehr aufrecht zu erhalten, da bereits Ficker³ ohne den Zusammenhang zu erkennen, darauf hingewiesen hat, dass auch für das Bistum Turin einmal eine solche Verleihung bestanden haben müsse, die uns allerdings nur durch die späte Bestätigung Friedrichs I. (St. 3838) überliefert ist.

falls nicht ganz unerhebliche Zeiträume liegen oder doch zu liegen scheinen. Gegen die Annahme eines 'reisenden' Fälschers spricht indessen, dass sich in den Stücken fremder Provenienz in keinem Falle mit Sicherheit die Benutzung einer Vorurkunde des entsprechenden Empfängers nachweisen lässt. 1) Den folgenden Ausführungen liegen natürlich die Ergebnisse Bresslau's (Jahrbücher Konrads II. II, 476 ff.) zu Grunde, wenn diese auch mehrfach weitergeführt und umgestaltet werden konnten. 2) In der Urschrift wird eigentümlicherweise der Anschein erweckt, als ob der Name des Bischofs zu Anfang in eine ursprünglich freigelassene Lücke nachgetragen worden sei. Das könnte mit einer Unsicherheit des Schreibers begründet werden, der nicht gewusst haben mag, welchen Namen er einsetzen sollte. Da eine solche Nachtragung des Namens aber nicht durchweg erkennbar ist, so bleibt das Gesagte doch zweifelhaft. Die erste von Wibert gegebene Urkunde, die noch in originaler Gestalt erhalten ist (Tiraboschi, Memorie Modenesi II^b, 31, n. 187), ist bereits vom 17. Febr. 1038 datiert. 3) Italienische Forschungen II, 17, wo nur die Beziehung von B zu St. 3838 bemerkt ist.